

b) Die politischen Folgen des
Käuferstreites.

Nach der Eröffnung des Bundestages kommt die Domänenkäuferangelegenheit sofort vor das Plenum und wird einer Sonderkommission überwiesen, an deren Spitze der oldenburgische Gesandte v. Berg steht. Inzwischen hat der kurhessische Gesandte v. Lepel im Auftrage des Souveräns eine Gegenschrift ausgearbeitet und dem Bundestag vorgelegt. Sie gipfelt in einer Rüge, daß der Bundestag die Interessen der Untertanen gegen ihren Fürsten vertrete. Murhard läßt sofort eine Antwort erscheinen, in der er den bisherigen Verlauf der Sache wiederholt und die Eigenmächtigkeit des Kurfürsten in Rechtssachen anprangert. Der Bundestag nimmt diese Ausführungen zur Unterlage für seine Stellungnahme, die in den Sätzen gipfelt: "Die Bundesgesandten vertrauen einstimmig zu den von ihren Committenten bisher an den Tag gelegten Gesinnungen; daß selbige die Bundesversammlung fortdauernd in den Stand setzen werden, die hohen Zwecke des Bundes zu erfüllen und Grundsätzen entgegen zu arbeiten, die diese vereiteln müssen. Bei den zahlreichen bereits aus den kurhessischen Ländern eingekommenen Beschwerden über landesherrliche Verfügungen wird die Bundesversammlung, eingedenk der hohen Bestimmung, zu der sie berufen worden, und der Vorschriften und Zwecken der Bundesakte, sich durch keine ungleiche Beurteilung eines einzelnen Bundesgliedes abhalten lassen, innerhalb der ihr vorgesetzten Schranken, die sie nie vergessen hat, noch je vergessen wird, selbst bedrängten Untertanen sich anzunehmen und auch ihnen die Überzeugung zu verschaffen, daß Deutschland nur darum mit dem Blute der Völker vom fremden Joche befreit und Länder ihren Regenten zurückgegeben werden, damit überall ein rechtlicher Zustand an die Stelle der Willkür treten möge" ().

23 Kap. D

Was hier, inhaltlich gelesen, Murhards Feder geschrieben, ist ein Höhepunkt seiner politisch-liberalen Wirksamkeit. Es spiegeln sich in diesen Sätzen Murhards strikte Abkehr jeder willkürlichen Fürstenschaft; zugleich aber wird seine hohe Meinung von einer repräsentativen Ver-

F. Murhard

sammlung und deren Aufgaben bis hin zum Wohl und Wehe jedes anonymen Untertans verdeutlicht. In der Beurteilung der Freiheitskriege kommt jenes damals weithin vertretene Bewußtsein eines neuen Anfangs zum Ausdruck, das zu einem echten Nationalgefühl hindrängt.

Die Sache der Domänenkäufer zieht sich jahrelang hin. Murhard läßt die von ihm entworfenen Schriftsätze als Sonderdrucke an alle Regierungen hinausgehen, beliefert die zahlreichen Ministerkongresse mit ihnen, unterrichtet die juristischen und staatsrechtlichen Fakultäten der Universitäten, auch solche des Auslands, und hält in kurzen Aufsätzen in den Tageszeitungen das allgemeine Interesse für diese Sache der Domänenkäufer stets lebendig. Immer ist Ausgangspunkt das reaktionäre Restaurationssedikt des Kurfürsten von Hessen vom 14.1.1814.

Murhard benutzt diese Schriftsätze dazu, um die Domänenverkäufe als Zeichen auszulegen, daß während der westfälischen Zeit sehr wohl Ordnung und vielfacher Fortschritt habe und daß der zurückgekehrte Souverän dankbar dafür sein müsse, daß er so sein Land wohlgeordnet wieder vorgefunden. Die großen Erfolge der Landwirtschaft das Aufkommen rentabler Fabriken, die Abschaffung aller Unfreiheiten und Hemmungen im Alltag der Untertanen, die reibungslos funktionierende Rechts- und Verwaltungspflege die Existenz einer verbindlichen Verfassung und das Vorhandensein einer repräsentativen Volksvertretung sowie deren mannigfache gut gelöste Aufgaben für die Ausbaumöglichkeiten des politischen und wirtschaftlichen Lebens sind solche eingestreuten Themen in seinen Denkschriften, die längst nicht mehr nur von den Betroffenen gelesen werden, sondern auch außerhalb Kurhessens bis in die Bevölkerungskreise der Nachbarländer vordringen.

Immer noch gehen Vermahnungen an den Kurfürsten hinaus; so vom Vertreter Österreichs und Preußens. Mit Nachdruck tun es die Süddeutschen, wie etwa die vom badischen Gesandten formulierten. Sehr schwach nimmt sich die Rechtfertigung des Kurfürsten aus, die in seinem Auftrag der Prof.d.Rechte in Marburg, Dr. Robert, einreicht. Ihr

gegenüber vertritt der Oberappellationsrat W. Pfeiffer, ein Kasseler Freund der Murhards, erneut die Grundsätze, nach denen sich das oberste Gericht geäußert hat (~~✱~~).

γ 23. Kap. D.

Solche Auseinandersetzungen zeigen, wie sehr nachgerade die ganze Angelegenheit zu einer Sache der Wissenschaft und Politik geworden ist; eine Entwicklung, die Murhard sehr sympathisch, vielleicht von ihm beabsichtigt ist.

Ein Süddeutscher, der Vertreter Württembergs beim Bundestag, der als Liberaler schon manchem verdächtig erscheinende Frh. v. Wangenheim, bringt im Jahre 1823 die Angelegenheit wieder in neuen Fluß und zwar im Einklang mit seinen liberalen Anschauungen. Wangenheim überzeugt die Versammlung, mindestens nach außen hin, daß die Domänenkäufer Sache als privater Rechtsstreit vornehmlich zu beurteilen sei und demgemäß nicht den öffentlichen bürgerlichen Gerichten entzogen werden dürfe.

Ferner weist v. Wangenheim darauf hin, daß die Regierung in Kurhessen Richter in eigener Sache sei und daß den ordentlichen Richtern ein Urteil in einer Rechtssache unmöglich gemacht werde, und so die in der Bundesakte geforderte Selbständigkeit der Rechtspflege illusorisch bleibe. Also müssen die Domänenkäufer an die hessischen Gerichte verwiesen werden.

Murhard ist während seiner Frankfurter Jahre einer der nächsten Freunde des schwäbischen Freiherrn. Es liegt sehr nahe, daß die Wangenheimschen Auslassungen dieser Gesinnungsgemeinschaft entstammen, zumal sie sich mühelos mit den Murhardschen Beurteilungen der strittigen Fragen decken. Dem liberalen Sprecher, dessen Rede in ganz Deutschland stärkstes Aufsehen erregt, kosten seine ~~✱~~ Ausführung die Stelle. V. Wangenheim wird auf Druck vieler Souveräne in Frankfurt abberufen. Eine monarchische Regierung könne, so meint der Bundestag, von niemanden, schon garnicht von Theorien schmiedenden Schriftstellern (- ob das auf Wangenheims Freund Murhard abzielt? -) Belehrungen annehmen, und die Bundesversammlung müsse alles daransetzen, daß solche Grundsätze und Verfahrensweisen nicht um sich greifen.

Nach mehrfachen Sitzungen der Kommissionen und des Plenums erklärt sich der Bundestag in der Sache der Domänenkäufer für nicht zuständig und verweist die Reklamanten an die obersten Gerichte des Landes. Der Kurfürste wird erneut auf ein befriedigendes Verfahren in Güte verwiesen, zumal er solches ^{schon}/mehrfach versprochen habe laut seinen eigenen Äußerungen.

Ein bitteres Ergebnis einer über 7-jährigen Kampfes; man befindet sich wieder an der Ausgangsstelle. Noch einmal - Murhard ist daran nicht mehr beteiligt wegen seines eigenen politischen Prozesses - versuchen die Domänenkäufer im Jahre 1826 eine Wiederaufnahme des Verfahrens zu erreichen. Wiederum ohne Erfolg. Erst die kurhessische Verfassung von 1830 schaltet den Eigennutz des Fürsten aus. Die alten kurhessischen Stände und die neue Versammlung halten es mit den Käufern; aber noch immer nicht erhalten alle Geschädigten ihr Recht.

Zwanzig Jahre später kämpfen noch einmal die Domänenkäufer in Kurhessen um ihr Recht, das ihnen noch immer nicht restlos zugestanden wird. Kaum eine öffentliche Angelegenheit damaliger Zeit hat den politischen Liberalismus mehr Anhänger zugeführt als dieser Streit. Er hat das Seinige dazu beigetragen, den Bundestag in Frankfurt/Main zunehmend in der Öffentlichkeit in Mißkredit zu bringen. Welchen hervorragenden Anteil Murhard an diesem Ergebnis hat, wollen die vorausgegangenen Darlegungen zeigen.